

BÜRGERMEISTERAMT MEISSENHEIM

ORTENAUKREIS

Niederschrift	Nr. 13
der öffentlichen Sitzung des	Gemeinderats
vom Montag, dem	11.12.17
	19.30 Uhr bis 21.30 Uhr
im Rathaus in Kürzell	

<u>Anwesenheitsliste</u>		
<u>Bürgermeister</u>		
Alexander	Schröder	
<u>Die Gemeinderäte</u>		
Fred	Brandenburger	
Sabine	Fischer	
Klaus	Fuhrmann	entschuldigt
Birgit	Gertheiss	
Hildegard	Kern	
Christian	Maurer	ab 20.20 Uhr
Otto	Meier	
Sven	Santo	bis 21.00 Uhr
Heinz	Schlecht	
Friedrich	Schneider	
Hans	Spengler	
Ulrike	Tress – Ritter	
Hugo	Wingert	
Stefan	Zimmermann	
<u>Die Ortschaftsräte</u>		
Ralf	Kunz	
Hans-Joachim	Wagner-Rieth	
Birgit	Weinacker	
Johannes	Zimmer	
<u>Die Bezirksbeiräte</u>		
Jeannette	Biegert	
Kai	Leonhardt	
Sébastien	Tricard	
Markus	Reith	
<u>von der Verwaltung</u>		
Hartmut	Schröder	
Franziska	Reiff	
Andreas	Eggs	
Zuhörer	3 Presse + 8	

Bürgermeister A. Schröder eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß geladen worden und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

1. Verpflichtung von Bürgermeister Alexander Schröder

Nach allgemeinen Grundsätzen des Beamtenrechts wird ein Beamtenverhältnis durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde begründet. Beim Bürgermeister geschieht dies durch die rechtmäßige Wahl (§ 92 Nr. 2 LBG).

Der Bürgermeister kann sein Amt nach dem rechtskräftigen Abschluss des Wahlprüfungsverfahrens antreten. Das Beamtenverhältnis des Bürgermeisters beginnt mit dem Amtsantritt. Eine Ernennungsurkunde ist für den Bürgermeister nicht erforderlich.

Die Amtszeit des Bürgermeisters schließt sich bei unmittelbarer Wiederwahl unmittelbar an das Ende der vorangegangenen an.

Die Amtszeit von Bürgermeister A. Schröder begann am 06.12.09 und dauerte bis 05.12.17. Die zweite Amtszeit beginnt am 06.12.17 und dauert bis 05.12.25

Amtsantritt für die zweite Amtszeit war am 06.12.17, der Amtsantritt wurde der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Der Gemeinderat hat aus seiner Mitte Hans Spengler gewählt welcher den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung auf seine besonderen Amtspflichten gegenüber der Gemeinde verpflichtet. Die Verpflichtung erfolgte mit folgender Formel: „Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

2. Frageviertelstunde

Keine Wortmeldungen

3. Genehmigung des Protokolls

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig das Protokoll der letzten Sitzung.

4. Information über die in der nicht öffentlichen Sitzung am 27.11.17 gefassten Beschlüsse

- Abschluss eines Ing. Vertrags zur Sanierung / dem Neubau einer Brücke über den Mühlbach (Friedrichstraße)

Der Gemeinderat beauftragt einstimmig die Verwaltung, mit dem Ing. Büro Boos einen Ing. Vertrag für die Sanierung bzw. den Neubau einer Brücke über den Mühlbach abzuschließen. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Mittel mit dem Haushaltsplan 2018 bereitzustellen.

- Fusion und Umstrukturierung des DVV Baden-Württemberg

Mit Schreiben vom 25.10.17 haben die Datenzentrale Baden-Württemberg sowie die Rechenzentren in Baden-Württemberg, darunter auch das KIVBF = Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken, über die geplante Fusion und Umstrukturierung des Datenverarbeitungsverbands Baden-Württemberg informiert.

Auch in diesem Bereich finden Konzentrationsprozesse statt um die IT-Dienstleister für den Wettbewerb besser aufzustellen. Es hat sich gezeigt, dass durch die Fusion und die Auflösung der vorhandenen Mehrfachstrukturen technisch und kostenseitig wesentliche Synergien realisiert werden können.

Der Gemeinderat stimmt bereits heute der vorgeschlagenen Fusion sowie der Umstrukturierung des DVV Baden-Württemberg einstimmig zu.

- Reinigung des Neuen Rathauses

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Auftrag für die Reinigung des Neuen Rathauses in Meißenheim an die Fa. Langlotz ... zu vergeben.

5. Bauanträge

Antrag im Kenntnissgabeverfahren zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit einer Praxis für Heilpraktiker, sowie eine Doppelgarage und Stellplätze auf dem Flst. Nr. 2690, Johann-Pfunner-Str. 19 in Meißenheim

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hellersgrund Teil C“ und entspricht dessen Festsetzungen. Praxisräume für freiberufliche Tätigkeiten sind gem. § 13 BauNVO zulässig.

Der Gemeinderat nimmt den Antrag einstimmig befürwortend zur Kenntnis.

6. Betriebsführung für die Ortsnetze der Trinkwasserversorgung

Zur Sitzung wurden Frau Kraft und Herr Herrmann von bnNetze eingeladen.

Aufgrund von Veränderungen im Personalbestand ist es erforderlich, die personelle Betreuung der Wasserversorgung neu zu organisieren. Die personelle Betreuung umfasst ein erhebliches Haftungsrisiko insbesondere bzgl. der Qualität des Trinkwassers. Aufgrund der ständig steigenden Anforderungen und der laufenden Veränderung der zugrunde liegenden Normen ist der Aufwand für die Gewährleistung des erforderlichen Wissensstands durch Aus- und Fortbildung erheblich.

Abgrenzung Wasserversorgungsverband Ried / Ortsnetz Gemeinde Meißenheim

Seit dem 01.09.05 wird der Wasserversorgungsverband Ried personell durch badenova betreut. Der Wasserversorgungsverband Ried verfügt über kein eigenes Personal. Die Mitarbeiter von badenova übernehmen sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Wasserversorgung in den Anlagen des Wasserversorgungsverbands Ried. Der Aufgabenbereich des Wasserversorgungsverbands Ried endet mit den Übergabeschächten an die Ortsnetze.

Das Ortsnetz besteht aus den Versorgungsleitungen nach den Übergabeschächten inkl. Absperrschieber und Hydranten sowie den Grundstücks- und Hausanschlüssen bis zu den Wasserzählern in den Gebäuden.

Die personelle Betreuung der Ortsnetze der Wasserversorgung obliegt den Mitgliedsgemeinden. Die Ortsnetze in Meißenheim und Kürzell werden derzeit durch eigenes Personal betreut. Die Verwaltung wurde beauftragt das Leistungsverzeichnis zur personellen Betreuung der ON Wasser zu erstellen.

Leistungsverzeichnis

Die technische Betreuung des Ortsnetzes zur Wasserversorgung der Gemeinde Meißenheim umfasst die Bereitstellung von qualifiziertem Personal zur Erledigung der Aufgaben zu Herstellung, Betrieb, Unterhaltung, Erweiterung und Erneuerung des Ortsnetzes der Gemeinde Meißenheim zur Versorgung mit Trinkwasser.

Das Netz der Gemeinde Meißenheim besteht aus den Netzen der Orte

- Meißenheim mit einer Länge von ca. 30.000 m
- Kürzell mit einer Länge von ca. 22.000 m

Das Ortsnetz besteht aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen i.S. der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Meißenheim (WVS) vom 13.03.12. Diese bestehen insbesondere aus

- allen Anlagen zur Verteilung des Wassers innerhalb des Versorgungsbereichs, das sind die Versorgungsleitungen nach den Übergabeschächten des Wasserversorgungsverbands Ried, inklusive
- Absperrschieber,
- Hydranten,
- Grundstücksanschlüsse und Hausanschlüsse i.S. § 14 WVS (auch wenn diese auf privaten Grundstücken verlaufen)
- inkl. der Hauptabsperrvorrichtung,
- und der Wasserzähler.

Zum Ortsnetz gehören darüber hinaus die nicht netzgebundenen Einrichtungen der Wasserversorgung. Dies sind z.B. Feuerlöschbrunnen.

Nicht zum Ortsnetz gehören die Anlagen der Grundstückseigentümer nach dem Wasserzähler.

Die technische Betreuung umfasst insbesondere folgende Aufgaben

1. Herstellung, Überprüfung und Unterhaltung von öffentlichen Wasserversorgungsleitungen soweit diese Aufgabe nicht durch die Gemeinde als Bauherrin an Dritte übertragen wird,
2. Überwachung der Herstellung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen durch Dritte,
3. Suche nach Leckstellen,
4. Organisation und Anpassung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gemäß DVGW-Regelwerk,
5. Beratung und Information über die laufenden rechtlichen Änderungen, insbesondere bezüglich der einschlägigen DIN-Vorschriften und dem Regelwerk des DVGW,
6. Aktualisierung von Maßnahmen- und Alarmplänen,
7. Ableistung des Bereitschaftsdienstes, Aufnahme der Arbeiten zur Beseitigung von Versorgungsproblemen, insbesondere von Leckstellen innerhalb der durch das Regelwerk des DVGW vorgeschriebenen Zeit, maximal 30 Minuten,
8. Überwachung der Qualität des Trinkwassers im Netz, Beratung bei Grenzwertüberschreitungen,

9. Vorschläge zum Betrieb und zur Instandhaltung der Wasserverteilungsanlagen der Gemeinde einschließlich der notwendigen Vorschläge zur Wirtschaftsplanung,
10. Organisation des Einkaufs des erforderlichen Materials mit Vorhalten von Lagermaterial für die Netzerhaltung,
11. Bauherrenberatung und Projektsteuerung für Investitionen der Gemeinde in Neubau, Erneuerung oder Erweiterung von Wasserverteilungsanlagen.

Vergabeverfahren

Der Auftrag zur Betreuung der Ortsnetze Wasserversorgung muss „*diskriminierungsfrei*“ vergeben werden. Die Vergabe von Aufträgen im Bereich der Trinkwasserversorgung (= Sektorenauftraggeber) ist in der Sektorenverordnung geregelt. Es gilt bzgl. der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen ein Schwellenwert von 418.000 €. Liegt der Auftragswert darunter, handelt es sich um eine „Unterschwellenvergabe“.

Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei der Ortsnetzbetreuung überwiegend um Aufgaben im Bereich der VOL handelt.

In umliegenden Gemeinden werden die Ortsnetze durch bnNetze oder durch eigenes Personal betreut. Es wurde vergeblich versucht, weitere Interessenten für die Aufgabe zu finden. bnNetze wurde gebeten, der Gemeinde ein Angebot zur Übernahme der Betriebsführung für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde, d.h. für die Betreuung der Ortsnetze in Meißenheim und Kürzell vorzulegen.

Die wichtigsten Eckpunkte der Betriebsführung wären

- Die Gemeinde bleibt Eigentümerin der Ortsnetze für die Trinkwasserversorgung
- Folgende Aufgaben werden pauschal vergütet
 - Vorhalten von aus- und fortgebildetem Personal entsprechend dem Regelwerk W 1000 und der Trinkwasserverordnung; das sind insbesondere: Führungskraft W 1000, Umweltschutzbeauftragte, Gewässerschutzbeauftragte, Fachkräfte für Betrieb und Instandhaltung, Fachkräfte zur Überwachung der Trinkwasserqualität ...
 - Organisation der Anpassung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gemäß DVGW-Regelwerk; Erstellung von Jahresberichten Beratung und Information über die laufenden rechtlichen Änderungen, insbesondere bezüglich der einschlägigen DIN-Vorschriften und dem Regelwerk des DVGW,
 - Ableistung des Bereitschaftsdienstes, Organisation der Arbeiten zur Beseitigung von Versorgungsproblemen, insbesondere von Leckstellen innerhalb der durch das Regelwerk des DVGW vorgeschriebenen Zeit, maximal 30 Minuten,
 - Organisation der Überwachung der Qualität des Trinkwassers, Beratung bei Grenzwertüberschreitungen,
 - Vorschläge zum Betrieb und zur Instandhaltung der Wasserverteilungsanlagen der Gemeinde einschließlich der notwendigen Vorschläge zur Wirtschaftsplanung = Erstellung eines jährlichen Instandhaltungsplans zur Budgetplanung
 - Organisation des Einkaufs des erforderlichen Materials mit Vorhalten von Lagermaterial für die Netzerhaltung,
 - Bauherrenberatung

- Folgende Aufgaben werden nach Aufwand vergütet
 - Herstellung, Überprüfung, Unterhaltung der Wasserversorgungsanlagen und Beseitigung von Störungen in öffentlichen Wasserversorgungsleitungen soweit diese Aufgabe nicht durch die Gemeinde als Bauherrin an Dritte übertragen wird, sowie Ing. Leistungen zur Vergabe
 - Überwachung der Herstellung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen durch Dritte
 - Suche nach Leckstellen
 - Aktualisierung von Maßnahmen- und Alarmplänen,
 - Erstellung eines Wasserversorgungskonzepts, bzw. einer Instandhaltungsstrategie, einer Schwachstellenanalyse
 - Wechsel von Wasserzählern
 - Organisation der Leistungen für die Herstellung bzw. Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen
- Vor Übernahme der Betriebsführung muss die Gemeinde den Leitungsbestand des Trinkwasser Netzes digitalisieren und die Daten an bnNetze übergeben.
- Die Vereinbarung hat eine Laufzeit ab 01.01.18 von zunächst einem Jahr und verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr falls keine Kündigung erfolgen sollte.

Der Gemeinderat beschließt bei einer Gegenstimme die Vereinbarung zur Betriebsführung in der Trinkwasserversorgung der Gemeinde mit bnNetze und beauftragt die Verwaltung mit dem Haushaltsplan 2018 die erforderlichen Mittel bereitzustellen.

7. Wirtschaftsplan 2018 für den Gemeindewald

Zur Sitzung wurde der Revierleiter des Forstreviers Meißenheim, Gunter Hepfer, eingeladen. Herr Hepfer informiert den Gemeinderat über den Entwurf zum Wirtschaftsplan 2018 für den Gemeindewald.

Herr Hepfer weist darauf hin, dass der Gemeindewald in Meißenheim und Kürzell ein Aufbaubetrieb wäre. Es bestehen kaum Bestände an Stammholz oder Wertholz. Nahezu der gesamte Einschlag wird im Wald Kürzell erfolgen. Hier werden überwiegend kranke Eschenbestände geschlagen.

Der Nachhaltigkeitshiebsatz liegt bei 1.500 Fm/Jahr. Im Jahr 2018 sollen 1.380 Fm eingeschlagen werden. Geplant sind Erträge in Höhe von 40.950 €. Die Holzerntekosten liegen bei 25.300 €.

um 20.20 Uhr erscheint Gemeinderat Christian Maurer zur Sitzung

Insgesamt stehen Aufwendungen in Höhe von 72.520 € Erträge von 65.210 € gegenüber, so dass mit einem Defizit von 7.310 € geplant wird.

Der Gemeinderat billigt einstimmig den Entwurf für den Bewirtschaftungsplan 2018 des Forstreviers Meißenheim und nimmt diesen als Bestandteil in die Haushaltsplanung 2018 der Gemeinde auf.

8. Elternbeiträge für die Kindergärten in der Gemeinde

Mit dem Rundschreiben vom 08.05.17 hat der Gemeindetag die Empfehlung zur Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagesstätten für die Jahre 2017/18 und 2018/19 herausgegeben.

Die Elternbeiträge für die Ü3 Betreuung liegen im Bereich der Empfehlung. Die Elternbeiträge für die Krippenbetreuung liegen für 1-Jährige im Bereich der Empfehlung. Für die 2-Jährigen mit nur einem oder zwei Kindern in der Betreuung ist die Empfehlung noch nicht ganz erreicht.

Das Thema wurde am 10.07.17 im Gemeinderat beraten. Der Gemeinderat hat die Vorberatung über die Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindergärten einstimmig dem Kuratorium zur erneuten Vorberatung zugewiesen. In der Sitzung am 28.09.17 hat das Kuratorium für die Kindergärten in der Gemeinde über die Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindergärten in der Gemeinde beraten.

Insgesamt haben die Elternbeiträge in den drei Kindergärten in der Gemeinde ca. 14% der Gesamtausgaben gedeckt.

Bürgermeister A. Schröder hat die Eltern der Kindergärten über die Finanzierung der Kindergärten informiert.

Das Kuratorium schlägt dem Gemeinderat vor, die Elternbeiträge für die Kleinkindbetreuung U3, ausgehend von den Elternbeiträgen für 2016 = 100% wie folgt festzusetzen:

ab 01.01.2018 = 104%

ab 01.09.2018 = 107%

Das Kuratorium schlägt dem Gemeinderat vor, die Elternbeiträge für die Betreuung der Kindergartenkinder Ü3 ab dem 01.01.2018, bzw. ab dem 01.09.2018 entsprechend der Empfehlung des Gemeindetags und der Berechnung durch die Tabelle festzusetzen.

Gemeinderat Otto Meier weist darauf hin, dass in der Tabelle mit den Elternbeiträgen für den Kath. Kindergarten Kürzell eine GT Gruppe verzeichnet ist, dass dieses Angebot tatsächlich nicht verfügbar wäre.

Herr Meier geht davon aus dass in der Betriebsführung der Kindergärten ein erhebliches Einsparpotential vorhanden wäre. Er regt an, dass die Geschäftsführungen der Kindergärten die Aufwands und Ertragsituation der einzelnen Betreuungsarten darstellen.

um 21.00 Uhr verlässt Gemeinderat Sven Santo die Sitzung

Der Gemeinderat beschließt bei zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung dem Beschlussvorschlag des Kuratoriums für die Kindergärten in der Gemeinde zu folgen und die Elternbeiträge für die Kleinkindbetreuung U3, ausgehend von den Elternbeiträgen für 2016 = 100% wie folgt festsetzen:

ab 01.01.2018 = 104%

ab 01.09.2018 = 107%.

Die Elternbeiträge für die Betreuung der Kindergartenkinder Ü3 werden ab dem 01.01.2018, bzw. ab dem 01.09.2018 entsprechend der Empfehlung des Gemeindetags und der Berechnung durch die Tabelle festgesetzt.

9. Änderung der Hauptsatzung zur Abschaffung der Ortschaftsverfassung für den Ort Kürzell sowie der Unechten Teilortswahl für die Wahl des Gemeinderats

Mitglieder des Gemeinderats haben mit Schreiben vom 05.05.14 die Beratung des folgenden Punkts in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderats beantragt: „Abschaffung der unechten Teilortswahl, des Ortschaftsrats Kürzell sowie des Bezirksbeirats von Meißenheim.“

In der öffentlichen Sitzung am 13.10.14 hat der Gemeinderat über den Antrag aus der Mitte des Gremiums wg. des Namens der Gemeinde, der unechten Teilortswahl sowie der Ortschafts- und Bezirksverfassung beraten.

Der Gemeinderat hat den Antrag zur Änderung des Namens der Gemeinde einstimmig verworfen. Die weiteren Punkte sollen im Jahr 2017 dem Ortschaftsrat zur Vorberatung und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.01.1972 die Hauptsatzung in der Urfassung beschlossen. Diese gilt nach verschiedenen Änderungen in der heutigen Fassung.

Ortschaftsverfassung

Mit den §§ 8 ff der Hauptsatzung hat der Gemeinderat festgelegt, dass für den Ort Kürzell die „Ortschaftsverfassung“ gilt. Entsprechend § 68 GemO müssen für eine Ortschaft ein Ortschaftsrat gebildet und ein Ortsvorsteher bestellt werden. Es kann eine Ortsverwaltung eingerichtet werden. Dem Ortschaftsrat wurden verschiedene Angelegenheiten zur Vorberatung, bzw. zur Entscheidung übertragen.

Unechte Teilortswahl

Mit § 2 der Hauptsatzung hat der Gemeinderat festgelegt, dass die Wahl des Gemeinderats nach den Grundsätzen der „Unechten Teilortswahl“ erfolgt. Es wurden zwei Wohnbezirke gebildet. Dies sind die ehemals selbständigen Gemeinden Meißenheim und Kürzell. Es wurde festgelegt, dass für jeden Ort eine festgelegte Zahl an Mitgliedern in den Gemeinderat gewählt wird.

- Meißenheim = 8 Mitglieder des Gemeinderats
- Kürzell = 6 Mitglieder des Gemeinderats

Mit der Unechten Teilortswahl soll garantiert werden, dass einzelne Teilorte in einem bestimmten Verhältnis im Gemeinderat repräsentiert sind.

Die gewählten Mitglieder des Gremiums repräsentieren die gesamte Gemeinde. Die Wahlberechtigten der Gemeinde können ihre Stimmen an alle Kandidaten vergeben. Dies gilt unabhängig davon in welchem Wohnbezirk die Wahlberechtigten oder die Kandidaten wohnen.

Bei einer „echten“ Teilortswahl könnte jeder Teilort nur seine eigene Vertretung wählen. Eine solche sieht die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg nicht vor.

Für eine Abschaffung der Ortschaftsverfassung oder der Unechten Teilortswahl wäre die Änderung der Hauptsatzung erforderlich.

Eine Änderung der Hauptsatzung durchzuführen müsste mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats beschlossen werden (§ 4 Abs. 2 GemO).

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern. Dies sind zusammen 15 Mitglieder. Die Mehrheit besteht somit aus 8 Stimmen.

Der Ortschaftsrat hat in der öffentlichen Sitzung am 20.11.17 über die genannten Themen vorberaten und dem Gemeinderat einen Beschlussvorschlag unterbreitet

Der Gemeinderat beschließt bei einer Enthaltung die Ortschaftsverfassung sowie die unechte Teilortswahl beizubehalten. Die Hauptsatzung wird nicht geändert.

10. Verschiedenes

- a. Bürgermeister A. Schröder dankt den Organisatoren des Seniorennachmittags vom 05.12.17 sowie den Organisatoren der Baumpflanzaktion vom 09.12.17
- b. Gemeinderat Heinz Schlecht weist auf die Presseinformation der SWEG hin, dass die Busverbindung der Linie 106 mit dem neuen Fahrplan verbessert worden wäre.

11. Frageviertelstunde

Keine Wortmeldungen

Die Urkundspersonen	Der Protokollführer
Alexander Schröder, Bürgermeister	Hartmut Schröder
Heinz Schlecht, Gemeinderat	
Hugo Wingert, Gemeinderat	